Stadt
Rottenburg
am Neckar

Beschlussvorlage Nr. 2020/058

18.02.2020

Federführend: Stadtplanungsamt **Beteiligt:**

Tagesordnungspunkt:

Umgang mit (großflächigen) Freiflächensolaranlagen im Stadtgebiet
- Antrag der Fraktionen Grüne und SPD vom 15.04.2020

Beratungsfolge:

Gemeinderat	26.05.2020	Entscheidung	öffentlich

Stand der bisherigen Beratung:

-

Beschlussantrag der Verwaltung:

Der Gemeinderat beschließt:
Freiflächen Photovoltaik-Anlagen sollen auf Rottenburger Gemarkung nur dann zugelassen werden, wenn

1. die betroffene Fläche im Landschaftsplan mit einem geringen bis mittleren Raumwiderstand für Freiflächen PV-Anlagen dargestellt ist,
2. die betroffene Fläche nicht der landwirtschaftlichen Produktion entzogen wird und
3. mit dem Antrag auf Genehmigung ein ökologisches Gesamtkonzept für die betroffene Fläche und ihrer näheren Umgebung vorgelegt wird.

Antrag der Fraktionen Grüne und SPD:

1. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die planerischen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass entlang von 110 Meter breiten Streifen an der Autobahn 81 Freiflächenphotovoltaikanlagen oder Agrophotovoltaikanlagen errichtet werden können.
2. Es wird eine konkrete Gebietsabgrenzung vorgenommen, welche die Belange der Landwirtschaft berücksichtigt. Durch Photovoltaikanlagen soll keine wesentliche landwirtschaftliche Nutzung verdrängt werden.

Anlagen:

1. Auszug Landschaftsplan zu Raumwiderstandskriterien „Freiflächen PV-Anlagen“ und Karte
2. Übersicht „benachteiligter Gebiete“ nach Definition EEG
3. Antrag Fraktion GRÜNE und SPD „Freiflächen PV“

gez. Stephan Neher Oberbürgermeister	gez. Thomas Weigel Erster Bürgermeister	gez. Angelika Garthe Amtsleiterin

Finanzielle Auswirkungen:

- können momentan nicht abgeschätzt werden
- Kostentragung von Untersuchungen und Verfahren sind auszuhandeln

---

HHJ	Kostenstelle / PSP-Element	Sachkonto	Planansatz	
				EUR
				EUR
				EUR
Summe				EUR

Inanspruchnahme einer Verpflichtungs-ermächtigung		Bereits verfügt über	EUR
☐ ja ☐ nein		Somit noch verfügbar	EUR
- in Höhe von	EUR	Antragssumme lt. Vorlage	EUR
- Ansatz VE im HHPl.	EUR	Danach noch verfügbar	EUR
- üpl. / apl.	EUR	Diese Restmittel werden noch benötigt ☐ ja ☐ nein	
		Die Bewilligung einer üpl. /apl. Aufwendungen / Auszahlungen ist notwendig in Höhe von	EUR
		Deckungsnachweis:	

Jährliche Folgelasten / - kosten nach der Realisierung:

Sichtvermerk, gegebenenfalls Stellungnahme der Stadtkämmerei:

Vorlage relevant für:

☐ Jugendvertretung ☐ Integrationsbeirat ☐ Behindertenbeirat

Begründung

I. Ausgangslage

Mit Photovoltaikanlagen in Solarparks können große Mengen an grünem Strom kostengünstig erzeugt werden. Sie sind daher eine wichtige Säule der Energiewende. Die Errichtung von solchen Freiflächenanlagen ist nur auf bestimmten Flächen erlaubt und es wird eine Baugenehmigung benötigt.

Im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) ist geregelt, dass Solarparks auf Konversionsflächen sowie in einem 110 m breiten Korridor entlang von Autobahnen und Schienenwegen errichtet werden dürfen. Zusätzliche Flächen können die Bundesländer über eine Freiflächenöffnungsverordnung freigeben. Baden-Württemberg hat diese Möglichkeit seit März 2017 genutzt und erlaubt nun große Solarparks über 750 kWp und bis 10 MW auch auf Acker- und Grünlandflächen in sogenannten „benachteiligten Gebieten“ (siehe Anlage 2). Damit keine Konkurrenz zur landwirtschaftlichen Nutzung auftritt, gilt eine Begrenzung auf 100 MW pro Jahr.

Große Solarparks über 750 kWp und bis 10 MW sind in Baden-Württemberg nur in sogenannten „benachteiligten Gebieten“ zulässig (siehe Anlage 2).

Die Entscheidung, ob und auf welchen Flächen ein Solarpark errichtet werden soll, obliegt der zuständigen Kommune. Freiflächenanlagen können nicht überall errichtet werden, sondern benötigen als nicht privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich einen Bebauungsplan und eine Baugenehmigung. Entsprechende Flächen sind im Flächennutzungsplan darzustellen.

II. Ausgangslage in Rottenburg

Die auf allen politischen Ebenen aufgestellten Klimaschutzziele erfordern eine Umstrukturierung der bisherigen Energieproduktion. Auch das Leitbild der Region Neckar-Alb sieht eine CO_2-neutrale Energienutzung in der gesamten Region vor.

Erneuerbare Energie wird in der Region derzeit durch Dachflächen-PV, Biogas, Biomasse und Wasserkraft erzeugt.

Die politisch vorgesehene Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien am Energiemix geht einher mit Landschaftsveränderungen. Ein verstärkter Ausbau der Dachflächen-PV kann zu einer möglichst landschaftsverträglichen Energiewende beitragen, wo dies aus gestalterischen Gründen uneingeschränkt möglich ist. Die Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich für die Energieerzeugung kann somit auch eingedämmt werden. Deshalb sollte an erster Stelle die Ausweitung von Dachflächen-PV-Anlagen aus landschaftsplanerischer Sicht forciert werden.
Das Rottenburger Förderprogramm „Kaufen - Sanieren - Gestalten - Schützen“ fördert seit Anfang 2020 Dachflächen-PV-Anlagen in Kombination mit Batteriespeichern und ist ein erster Schritt.

Der 2019 aufgestellte Landschaftsplan hat für Rottenburg anhand von Raumwiderstandskriterien die Flächen ermittelt, die sich generell für Freiflächen PV-Anlagen eignen (Anlage 1).

1. Deutlich zu erkennen sind die Flächen entlang der Verkehrsachse A 81.
2. Ebenso aufgezeigt werden Flächen entlang der Bahnlinien in Ergenzingen und Kiebingen.
3. Mögliche Flächen rund um Bad Niedernau, Bieringen, Hailfingen, Obernau, Oberndorf, Wendelsheim und Wurmlingen sind differenzierter zu betrachten.

Zusätzlich werden separate Kleinflächen verteilt über das Stadtgebiet dargestellt.

Alle vorgesehenen Flächen haben aber auch landschaftsgestalterische Nachteile, wenn sie mit großflächigen PV-Anlagen bestückt werden. Deshalb ist für jede einzelne Anlage zu klären, in welcher Größe die Flächen genutzt werden dürfen, wie sie sich eventuell gestalterisch an die vorhandene Topografie anzupassen haben und welches das beste Konzept einer multifunktionalen Nutzung (Beweidung, Förderung, Biodiversität, Grünland oder Landwirtschaft) aussieht.
Deshalb wird folgendes Vorgehen vorgeschlagen:

Freiflächen Photovoltaik-Anlagen sollen auf Rottenburger Gemarkung nur dann zugelassen werden, wenn

1. die betroffene Fläche im Landschaftsplan mit einem geringen bis mittleren Raumwiderstand für Freiflächen PV-Anlagen dargestellt ist,
2. die betroffene Fläche nicht der landwirtschaftlichen Produktion entzogen wird und
3. mit dem Antrag auf Genehmigung ein ökologisches Gesamtkonzept für die betroffene Fläche und ihre nähere Umgebung vorgelegt wird.

Dieses Vorgehen ermöglicht eine möglichst große Flexibilität um auf Nachfragen reagieren zu können, ohne im Vorfeld Flächen einzuschränken, die aufgrund von Eigentumsverhältnissen oder neueren technischen Möglichkeiten eventuell doch genutzt werden könnten.

Die einzelnen Flächen müssen vor Genehmigung der Anlage mit einem Bebauungsplan überplant werden. Der Flächennutzungsplan kann im Parallelverfahren geändert werden.

Dieses Vorgehen widerspricht auch nicht dem Antrag der GRÜNEN und der SPD, die planerischen Voraussetzungen für Freiflächen PV-Anlagen zu schaffen. Lediglich die Vorgehensweise ist eine andere. Da die Verwaltung ohne detaillierte Untersuchungen nichts zu den solaren Potenzialen und den Verschneidungen mit den jeweiligen Bodengütern der möglichen Flächen sagen kann und auch nichts zur Bereitstellung von Potenzialflächen durch die Eigentümer sollte von Seiten des Investors diese Aussagen kommen.

Durch die Öffnung einiger Flächen sind nun die möglichen Investoren gefordert, die entsprechenden Nachweise anhand einer Kriterienliste zu erbringen. Der Bebauungsplan kann dann detailliert und vorhabenbezogen ebenfalls vom Investor erarbeitet werden. Der Gemeinderat kann im Vorfeld zur Planbearbeitung über das jeweilige geplante Vorhaben beraten.

III. Aktuelle Anfragen

Aktuell liegen drei Anfragen zur Errichtung von Freiflächen PV-Anlagen vor:

1. Solarpark Seebronn 750 kWp an der Autobahn
   → Der Standort wäre möglich.
2. Freilandsolaranlage 750 kWp auf ehemaliger Erddeponie Ergenzingen
   → Der Standort wäre nach Landschaftsplan grundsätzlich möglich. Die beanspruchte Fläche wurde vor einigen Jahren aber als Ausgleichsmaßnahme von der Stadt aufwendig bepflanzt. Der Bewuchs erfüllt hochwertige ökologische Funktionen. Aus diesem Grund ist der Standort abzulehnen.
3. Standort Seebronn Richtung Bondorf entlang Autobahn
   → Der Standort wäre möglich.

Angelika Garthe